

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Physische Geographie“

mit dem Abschluss

„Master of Science (M.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Februar 2023

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 25/2023) am 30.03.2023

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2023>

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ziele des Studiums | 3 |
| § 3 Mastergrad | 3 |
| II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 4 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Studienberatung | 4 |
| § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen | 5 |
| § 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn | 7 |
| § 8 Studienaufenthalte im Ausland | 7 |
| § 9 Strukturvariante des Studiengangs | 8 |
| § 10 Module und Leistungspunkte | 8 |
| § 11 Praxismodule und Profilmodule | 9 |
| § 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung | 9 |
| § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 10 |
| § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung | 10 |
| § 15 Studienleistungen | 11 |
| III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN | 11 |
| § 16 Prüfungsausschuss | 11 |
| § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 12 |
| § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer | 12 |
| § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 13 |
| § 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch | 14 |
| § 21 Prüfungen | 14 |
| § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge | 15 |
| § 23 Masterarbeit | 16 |
| § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung | 19 |
| § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen | 20 |
| § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium | 20 |
| § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 20 |
| § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung | 21 |
| § 29 Freiversuch | 23 |
| § 30 Wiederholung von Prüfungen | 23 |
| § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 23 |
| § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 24 |
| § 33 Zeugnis | 24 |
| § 34 Urkunde | 24 |
| § 35 Diploma Supplement | 25 |
| § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis | 25 |
| IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 25 |
| § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen | 25 |
| § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen | 25 |
| ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN | 27 |
| ANLAGE 2: MODULLISTE | 28 |
| ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE | 38 |
| ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE | 40 |
| ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG | 41 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienverlauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, des Projekt- und Zeitmanagements und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) Umweltmanagement und Ressourcenplanung,
- b) Entwicklungszusammenarbeit,
- c) Geomanagement,
- d) Geoinformatik und Geo-Informationssysteme,
- e) Geographische Fernerkundung,
- f) Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Geoökologie, Geomatik, Umweltwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie inklusive deren Hilfswissenschaften (Kartographie, Geoinformatik, Statistik) vorweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang kann fakultativ mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt bei Belegung aller entsprechenden Module aus den Themenfeldern Umweltinformatik, Biodiversitätsforschung, Angewandte Bodenwissenschaften, Klimafolgenforschung oder Umwelthydrologie abgeschlossen werden. Eine entsprechende Studienberatung hierzu wird empfohlen.

(3) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungs- punkte | Erläuterung |
|---|---|---------------------------------------|----------------------|-------------|
| Grundlagen | | | 18 | |
| Globaler Wandel | | PF | 6 | |
| Datenanalyse | | PF | 6 | |
| GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene | | PF | 6 | |
| Aufbaubereich Physische Geographie | | | 24 | |
| Umweltmodellierung | Schwerpunkt Umwelt- informatik* | WP | 6 | |
| Biogeographie | Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung* | WP | 6 | |
| Geomorphologie und Bodengeographie | Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft* | WP | 6 | |
| Geländeklimatologie | Schwerpunkt Klimafolgen- forschung* | WP | 6 | |
| Hydrogeographie | Schwerpunkt Umwelthydrologie* | WP | 6 | |
| Vertiefungsbereich | | | 24 | |
| Klimafolgenforschung I | Schwerpunkt Klimafolgenforschung* | WP | 6 | |
| Klimafolgenforschung II | | WP | 6 | |
| Umweltinformatik I | Schwerpunkt Umwelt- informatik* | WP | 6 | |
| Umweltinformatik II | | WP | 6 | |
| Umwelthydrologie I | Schwerpunkt Umwelthydrologie* | WP | 6 | |
| Umwelthydrologie II | | WP | 6 | |
| Angewandte Bodenwissenschaft I | Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft* | WP | 6 | |
| Angewandte Bodenwissenschaft II | | WP | 6 | |
| Biodiversitätsforschung I | Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung* | WP | 6 | |
| Biodiversitätsforschung II | | WP | 6 | |
| <i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i> | | WP | 0-12 | |

| | | | | |
|--|---|----|------------|--|
| Praxis | | | 12 | |
| Berufspraktikum | | WP | 12 | |
| Forschungspraktikum | | WP | 12 | |
| Profilbildung | | | 12 | |
| <i>Nicht belegte Module aus dem Vertiefungsbereich</i> | | WP | 0-12 | |
| Erweitertes Berufspraktikum I | | WP | 6 | |
| Erweitertes Forschungspraktikum I | | WP | 6 | |
| Erweitertes Berufspraktikum II | | WP | 6 | |
| Erweitertes Forschungspraktikum II | | WP | 6 | |
| <i>Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i> | | WP | 0-12 | |
| Abschlussbereich | | | 30 | |
| Abschlussmodul Klimafolgenforschung | Schwerpunkt Klimafolgen- forschung* | WP | 30 | |
| Abschlussmodul Umweltinformatik | Schwerpunkt Umweltinformatik* | WP | 30 | |
| Abschlussmodul Umwelthydrologie | Schwerpunkt Umwelthydrologie* | WP | 30 | |
| Abschlussmodul Angewandte Bodenwissenschaft | Schwerpunkt Angewandte Bodenwissenschaft* | WP | 30 | |
| Abschlussmodul Biodiversitätsforschung | Schwerpunkt Biodiversitäts- forschung* | WP | 30 | |
| Summe | | | 120 | |

* Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen alle entsprechenden Module aus dem Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich und Abschlussbereich absolviert werden.

(3) Im Studienbereich Grundlagen erwerben die Studierenden neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Zusätzlich wird die methodische Kompetenz im Umgang mit automatisierter Datenverarbeitung und statistischen Verfahren geübt sowie fortgeschrittene Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Geographische Informationssysteme und Fernerkundung erworben.

(4) Im Aufbaubereich Physische Geographie werden aus den Themenbereichen Umweltmodellierung, Biogeographie, Geomorphologie und Bodengeographie, Geländeklimatologie und Hydrogeographie sowohl fortgeschrittene physisch-geographische Arbeits- und Labormethoden, als auch Forschungsansätze zur Analyse von ökosystemaren Interaktionen verschiedener Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit vermittelt.

(5) In den Modulen des Vertiefungsbereichs werden aus den Themenbereichen Klimafolgenforschung, Umweltinformatik, Umwelthydrologie, Angewandte Bodenwissenschaft und Biodiversitätsforschung, methodische und inhaltliche Kompetenzen im Zusammenspiel exemplarisch und projektorientiert vermittelt. Die Importmodule bieten die Möglichkeit, die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu vertiefen.

(6) Im Studienbereich Praxis steht der Erwerb und die Stärkung praxis- und berufsbezogener Problemlösungskompetenzen sowie der Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund. Die Studierenden knüpfen Kontakt zu potentiellen Arbeitsstellen und erleben mögliche Berufsfelder.

(7) Der Studienbereich Profilbildung dient zur weiteren Stärkung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/msc-phygeo>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Physische Geographie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die

Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Physische Geographie“ ist ein internes Praxismodul oder ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden. Des Weiteren sind zwei interne sowie zwei externe Praxismodule im Studienbereich Profilbildung gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Physische Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftlichen Ausarbeitungen
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Integrierte Projektarbeiten
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang von Praktikumsberichten beträgt ca. 5 Seiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt i.d.R. 40-80 Seiten. Der Umfang von integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Praktikumsberichten, integrierten Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen

beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Referates beträgt ca. 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit eines Referates beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer).

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Physischen Geographie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat konkrete Probleme und Fragestellungen der Physischen Geographie unter Rückgriff auf theoretisches Wissen und erlernte methodische und inhaltliche Fähigkeiten strukturiert und methodisch selbstständig zu bearbeiten lernt.

Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 29 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 1 Leistungspunkt des Kolloquiums.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn

die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsrechtlich berechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss

eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Berufspraktikum, Forschungspraktikum, erweitertes Berufspraktikum I und erweitertes Forschungspraktikum I sowie erweitertes Berufspraktikum II und erweitertes Forschungspraktikum II werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a) | (b) | (c) | (d) |
|--------|---|----------------|--|
| Punkte | Bewertung im traditionellen Notensystem | Note in Worten | Definition |
| 15 | 0,7 | | eine hervorragende Leistung |
| 14 | 1,0 | sehr gut | |
| 13 | 1,3 | | |
| 12 | 1,7 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 11 | 2,0 | | |
| 10 | 2,3 | | |

| | | | |
|---|-----|-------------------|---|
| 9 | 2,7 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 8 | 3,0 | | |
| 7 | 3,3 | | |
| 6 | 3,7 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | 4,0 | | |
| 4 | 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 3 | | | |
| 2 | | | |
| 1 | | | |
| 0 | | | |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teileleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a) | (b) | (c) |
|-------------------------|-------------|----------------|
| Durchschnitts-Punktwert | Dezimalnote | Bewertung |
| 14,9 – 15,0 | 0,7 | aus-gezeichnet |
| 14,6 – 14,8 | 0,8 | |
| 14,3 – 14,5 | 0,9 | |
| 13,9 – 14,2 | 1,0 | sehr gut |
| 13,6 – 13,8 | 1,1 | |
| 13,3 – 13,5 | 1,2 | |
| 13,0 – 13,2 | 1,3 | |
| 12,7 – 12,9 | 1,4 | |
| 12,5 – 12,6 | 1,5 | |
| 12,2 – 12,4 | 1,6 | |
| 11,9 – 12,1 | 1,7 | |
| 11,6 – 11,8 | 1,8 | |
| 11,3 – 11,5 | 1,9 | |
| 10,9 – 11,2 | 2,0 | |
| 10,6 – 10,8 | 2,1 | |
| 10,3 – 10,5 | 2,2 | |
| 10,0 – 10,2 | 2,3 | |
| 9,7 – 9,9 | 2,4 | |
| 9,5 – 9,6 | 2,5 | |
| 9,2 – 9,4 | 2,6 | befriedigend |
| 8,9 – 9,1 | 2,7 | |
| 8,6 – 8,8 | 2,8 | |
| 8,3 – 8,5 | 2,9 | |

| | | |
|-----------|-----|-------------|
| 7,9 – 8,2 | 3,0 | |
| 7,6 – 7,8 | 3,1 | |
| 7,3 – 7,5 | 3,2 | |
| 7,0 – 7,2 | 3,3 | |
| 6,7 – 6,9 | 3,4 | |
| 6,5 – 6,6 | 3,5 | |
| 6,2 – 6,4 | 3,6 | |
| 5,9 – 6,1 | 3,7 | |
| 5,6 – 5,8 | 3,8 | ausreichend |
| 5,3 – 5,5 | 3,9 | |
| 5,0 – 5,2 | 4,0 | |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen des Studienbereichs Grundlagen möglich.

(4) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet

(siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Physische Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 09. Dezember 2015 bis spätestens zum Sommersemester 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen,

die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg 29.03.2023

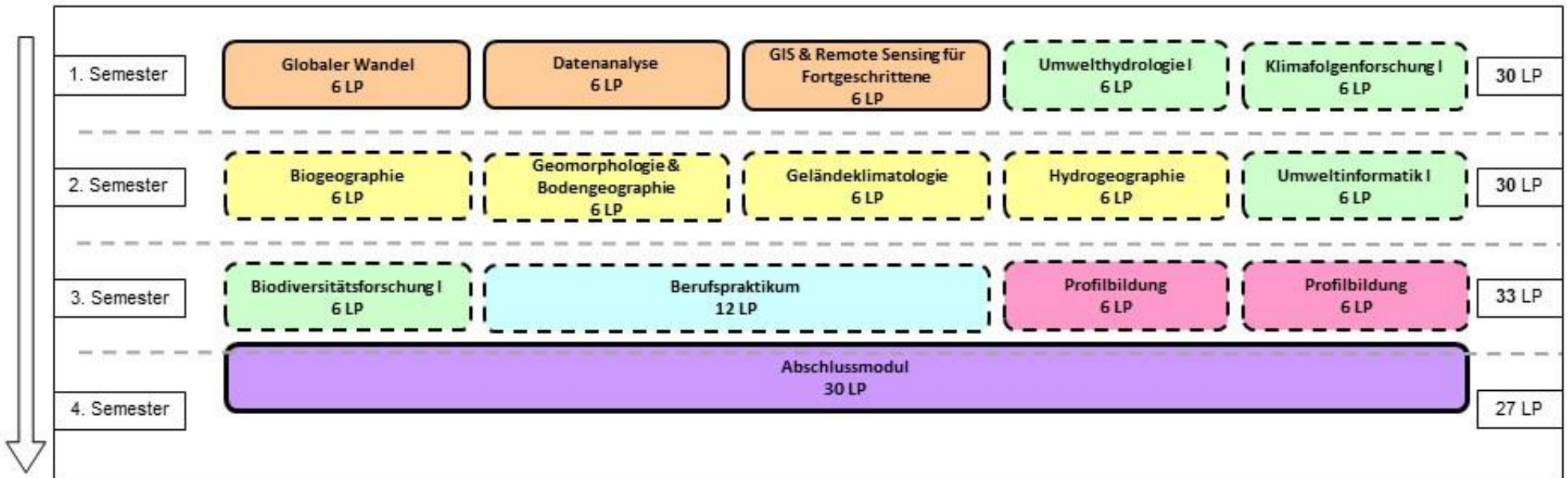
gez.

Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

M.Sc. Physische Geographie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang**
mit Beginn zum *Wintersemester*



Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziel | Voraussetzung für die Teilnahme | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten |
|--|----|--------------------|-------------|--|---------------------------------|---|
| Globaler Wandel <i>Global Change</i> | 6 | Pflicht | Basis | Die Studierenden erwerben neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, ein abgegrenztes Thema mit Hilfe grundlegender Regional- und Sachanalyse problemorientiert zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen. Neben der Fähigkeit kritisch zu reflektieren sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, problemorientierte Regionalanalysen selbstständig durchzuführen, zu präsentieren und zu bewerten. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung |
| Datenanalyse <i>Data-Analysis</i> | 6 | Pflicht | Basis | Im Rahmen dieses Moduls werden grundlegende Kenntnisse der Skriptsprachen Python und R an konkreten Beispielen vermittelt, die die Tür für eine automatisierte Datenverarbeitung mit GIS und anderer Software aufstoßen. Dieses Modul ist eng mit dem Modul Geographische Informationssysteme verbunden, da die hier gewonnenen Erfahrungen unmittelbar umgesetzt werden. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio |
| GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>Advanced Geoinformation systems and Remote Sensing</i> | 6 | Pflicht | Basis | Dieses Modul öffnet die Tür zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Geographischen Informationssystemen sowie Fernerkundung und stellt den Erwerb von damit verbundenen, methodischen Kompetenzen in den Vordergrund. Ein Schwerpunkt wird auf die operationelle Analyse mit Hilfe von GIS- und FE-Modulen gelegt, die über einfache Skriptsprachen (z. B. Python) verbunden werden. Erst damit lassen sich komplexe räumliche Analysen umsetzen und GIS- und FE-Datenbestände voll in Wert setzen. Durch ein problembasiertes Lernkonzept werden zudem die Themenbereiche Projektmanagement, Fortschrittskontrolle sowie die Ergebnispräsentation trainiert. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio |
| Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i> | 6 | Wahlpflicht | Aufbau | Im Modul werden die in den Umweltwissenschaften zentralen quantitativen und qualitativen Konzepte der Systemtheorie behandelt. Es werden grundlegende Verfahren der Modellbildung vermittelt sowie Szenarien- und Pfadanalysen, Optimierung und Systemstabilisierung bearbeitet. Die theoretischen Inhalte dienen | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) |

| | | | | | | |
|---|---|-------------|--------|--|-------|--|
| | | | | <p>als Grundlage für die konkrete Umsetzung eigener Modelle. Es werden Kenntnisse zur modellorientierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten im Rahmen der Systemtheorie vermittelt. Hierzu zählen Systemanalyse, Modellbildung, Szenarienplanung, Modelloptimierung und Modelldiskussion. Weiterhin wird anhand deklarativer Software die Realisation einfacher systemtheoretischer Konzepte in den geographischen Umweltwissenschaften erlernt.</p> <p>Die Studierenden erwerben wissenschaftstheoretische Problemlösungskompetenzen. Sie erlangen die Fähigkeiten zur nachvollziehbaren und geeigneten Analyse spezifischer Umweltausschnitte und ihrer Definition als System. Sie sind in der Lage, diese Systeme in Modelle zu übersetzen und mit geeigneter Software Simulationsszenarien zu entwickeln.</p> | | <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p> |
| Biogeographie <i>Biogeography</i> | 6 | Wahlpflicht | Aufbau | <p>Dieses Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, die sich ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeiten. Im Zentrum stehen dabei biogeographische und vegetationskundliche Fragestellungen, die den Studierenden ermöglicht, ökosystemare Verknüpfungen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu den Inhalten der anderen Aufbaumodule herzustellen.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - biogeografische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren ("Forschungsfrage") - die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln ("Feldmethoden"), - die erhobenen Daten im Lichte der Hypothesen auszuwerten und die dafür benötigten Methoden sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen ("Statistik"), - die Ergebnisse im Kontext der Daten und Ergebnisse der benachbarten Module und basierend auf wissenschaftlichen Publikationen einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion"), - die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels. | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p> |
| Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology and Soil Geography</i> | 6 | Wahlpflicht | Aufbau | <p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - geomorphologische und bodengeographische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p> |

| | | | | | | |
|---|---|-------------|--------|--|-------|--|
| | | | | <p>(„Forschungsfrage“),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln („Methodik“), - die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“), - die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion") - und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels. | | |
| <p>Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Aufbau | <p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geografischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei geländeklimatologische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - geländeklimatologische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren („Forschungsfrage“), - die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten auszuwählen und aufzubereiten („Methodik“), - die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“), - die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion") - und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels. | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p> |
| <p>Hydrogeographie <i>Hydrogeography</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Aufbau | <p>Das Modul ist Bestandteil der physisch-geographischen Aufbaumodule, in denen einander ergänzend Inhalte und Methoden anhand eines gemeinsamen Untersuchungsraumes (z.B. Universitätswald) erarbeitet werden. Im Zentrum stehen dabei hydrogeographische Fragestellungen, die den Studierenden ermöglichen, ökosystemare Verknüpfungen zu den Inhalten anderer Aufbaumodule herzustellen sowie Mensch-Umwelt-Interaktionen zu identifizieren.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - hydrogeographische Fragestellungen zu entwickeln und in Form von Hypothesen zu formulieren („Forschungsfrage“), - die zur Überprüfung der Hypothesen notwendigen Daten im Gelände zu sammeln („Methodik“), - die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p> |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|--|--|--|
| | | | | <p>auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen („Ergebnisse“),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten ("Diskussion") - und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Text niederzulegen, vorzugsweise in Form eines wissenschaftlichen Artikels. | | |
| <p>Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Forschungsfragen im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels zu entwickeln und zu formulieren, - zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln, - ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“) - geeignete Daten für die Bearbeitung des Forschungsprojektes zu identifizieren und zu beschaffen - die Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen - die eigenen Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten - und die gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren (z.B. Text, Poster, Vortrag). | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p> |
| <p>Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i></p> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Aufbauend auf dem Modul Klimafolgenforschung I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Klimafolgenforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Klimasystem, Klimawandel und Klimafolgen, die den Themenbereich aus Modul I erweitern und ergänzen. Die im ersten Modul erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse werden von den Studierenden anhand einer selbstständig formulierten Forschungsfrage und der selbstständigen Gestaltung und Durchführung des Forschungsprojektes weiter geübt und vertieft. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle.</p> <p>Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Forschungsfragen im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels zu entwickeln und zu formulieren, | Empfehlung: Belegung des Moduls „Klimafolgenforschung I“ | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Schriftliche Ausarbeitung</p> |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|--|--|---|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln, - ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“) - geeignete Daten für die Bearbeitung des Forschungsprojektes zu identifizieren und zu beschaffen - die Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen - die eigenen Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten - und die gewonnenen Erkenntnisse zu präsentieren (z.B. Text, Poster, Vortrag). | | |
| Umweltinformatik I <i>Environmental Informatics I</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformatik. Einzelne Aspekte sind u.a. hyperspektrale Fernerkundung, Datenanalyse und räumliche Vorhersage. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Daten auf der Grundlage ihrer Eigenschaften zu klassifizieren - die sich daraus ergebenden Eigenschaften von räumlichen oder raumzeitlichen Vorhersagen zu verstehen - geeignete Darstellungen für die visuelle Analyse und Präsentation von Ergebnissen auszuwählen und zu erstellen - Verfahren und Ergebnisse nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren - und Ergebnisse kritisch zu bewerten. | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p> |
| Umweltinformatik II <i>Environmental Informatics II</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umweltinformatik. Einzelne Aspekte sind u.a. Biodiversitätsfernerkundung, Analyse räumlicher Daten und räumliche Vorhersage mit maschinellen Lernverfahren. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden des maschinellen Lernens zur Lösung raum-zeitlicher Probleme in der Mensch-Umwelt-Forschung auszuwählen, anzupassen und anzuwenden - Trainings-/Teststrategien für eine zuverlässige Fehler- und Gültigkeitsabschätzung zu entwerfen, anzuwenden und zu bewerten | Empfehlung: Belegung des Moduls „Umweltinformationssysteme I“ | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio</p> |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|--|---|--|
| | | | | <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren und Ergebnisse nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren - und Ergebnisse kritisch zu bewerten. | | |
| Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenhydrologie, prozessorientierte Einzugsgebietsmodellierung, Wasserwirtschaft, Wasserkonflikte und Gewässergüte. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren. | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p> |
| Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Aufbauend auf dem Modul Umwelthydrologie I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Umwelthydrologie. Thematisch orientiert sich das Modul an ähnlichen Aspekten wie das Modul I wobei aber bei der Bearbeitung zusätzlich labormethodische Kenntnisse und Fähigkeiten eingebunden werden. Dabei erlernen die Studierenden anhand einer konkreten Problemstellung die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, | Empfehlung: Belegung des Moduls „Umwelthydrologie I“ | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p> |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|--|--|---|
| | | | | Präsentation, Text) zu präsentieren. | | |
| Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soilsience I</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Einzelne Aspekte sind u.a. Bodenphysik, Bodenwasserhaushalt, Bodenschutz und Standortslehre. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren. | Keine | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat |
| Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soilsience II</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Aufbauend auf dem Modul Angewandte Bodenwissenschaften I vertieft das Modul weitere spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der angewandten Bodenwissenschaft. Thematisch orientiert sich das Modul an ähnlichen Aspekten wie das Modul I wobei aber bei der Bearbeitung zusätzlich labormethodische Kenntnisse und Fähigkeiten eingebunden werden. Dabei erlernen die Studierenden anhand einer konkreten Problemstellung die selbstständige Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, - wissenschaftliche Fragestellungen zu bodenkundlichen Themen zu formulieren - hypothesenbasierte Forschungsprojekte zu entwickeln - selbständig Forschungsprojekte zu bearbeiten (z.B. sampling design entwerfen, Datenerhebung durchführen) - Daten unter Berücksichtigung der erstellten Hypothesen und der erforderlichen Analysemethoden auszuwerten - die eigenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur gegenüberzustellen - und die abgeleiteten Ergebnisse in angemessener Form (Poster, Präsentation, Text) zu präsentieren. | Empfehlung: Belegung des Moduls „Angewandte Bodenwissenschaft I“ | <u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) <u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat |
| Biodiversitätsforschung I | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem | Keine | <u>Studienleistungen:</u> |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|------------|--|--|---|
| <i>Biodiversity science I</i> | | | | <p>Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Einzelne Aspekte sind u.a. Pflanzenfunktionstypen, organismische Verbreitungsmuster und ökologische Eigenschaften bzw. ökosystemare Dienstleistungen. Anhand einer konkreten Problemstellung erlernen die Studierenden die Gestaltung und Durchführung von Projekten. Dabei spielt die Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von wissenschaftlichen Aussagen eine zentrale Rolle. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - biodiversitätsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und zu formulieren, - zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln, - ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“) - die Daten selbständig im Gelände oder aus z.B. digitalen Quellen zu sammeln - die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen - die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten - und die gewonnenen Erkenntnisse als Text, Poster oder orale Präsentation zu präsentieren. | | <p>Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.)</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat</p> |
| Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversity science II</i> | 6 | Wahlpflicht | Vertiefung | <p>Das Modul vertieft spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Schwerpunkt der Biodiversitätsforschung. Thematisch bewegt sich das Modul im gleichen Bereich wie „Biodiversitätsforschung I“. Im Vergleich zu „Biodiversitätsforschung I“ liegt der Akzent stärker auf die Design-Phase und die Präsentation der Ergebnisse des Projektes. Die Modulsprache ist Englisch, als Vorbereitung insbesondere auf internationalen und akademischen Berufsfelder. Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbständig biodiversitätsbezogene Fragestellungen zu entwickeln und zu formulieren, - zu den Forschungsfragen Hypothesen zu entwickeln, - ein Forschungsprojekt so zu entwerfen, dass die Hypothesen überprüft werden können („experimental Design“) - die Daten selbständig im Gelände oder aus z.B. digitalen Quellen zu sammeln - die erhobenen Daten unter Beachtung der Hypothesen auszuwerten und die dafür erforderlichen Analyseverfahren (z.B. Statistik, GIS) sowie die geeigneten Darstellungsformen zu wählen - die Ergebnisse auf der Grundlage eines Vergleichs mit wissenschaftlicher Fachliteratur einzuordnen und zu bewerten - und die gewonnenen Erkenntnisse in einem wissenschaftlichen Artikel oder als Poster oder orale Präsentation auf einem für wissenschaftlichen Tagungen akzeptablen Niveau auf Englisch zu | Empfehlung: Belegung des Moduls „Biodiversitätsforschung I“ | <p><u>Studienleistungen:</u> Datenerhebung oder erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Aufgaben oder Vortrag (15-30 min.) in englischer Sprache</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Integrierte Projektarbeit oder Portfolio oder Referat, in englischer Sprache</p> |

| | | | | | | |
|--|----|-------------|-----------|---|-------|--|
| | | | | präsentieren. | | |
| Berufspraktikum <i>Internship</i> | 12 | Wahlpflicht | Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Forschungspraktikum <i>Scientific Internship</i> | 12 | Wahlpflicht | Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Erweitertes Berufspraktikum I <i>Extended Internship I</i> | 6 | Wahlpflicht | Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem weiteren Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Erweitertes Forschungspraktikum I <i>Extended Scientific Internship I</i> | 6 | Wahlpflicht | Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen, Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen und ggf. Daten und Methoden für die Masterarbeit erheben bzw. erproben. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Erweitertes Berufspraktikum II <i>Extended Internship II</i> | 6 | Wahlpflicht | P Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Erweitertes Forschungspraktikum II <i>Extended Scientific Internship II</i> | 6 | Wahlpflicht | Praxis | Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen wissenschaftlichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen, Kontakte zu potenziellen Forschungsgruppen knüpfen und ggf. Daten und Methoden für die Masterarbeit erheben bzw. erproben. | Keine | <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Unbenotetes Modul |
| Abschlussmodul Klimafolgenforschung | 30 | Wahlpflicht | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Klimafolgenforschung“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen | Keine | <u>Moduleilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP) |

| | | | | | | |
|---|----|-------------|-----------|---|-------|--|
| <i>Master Thesis</i> | | | | Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren. | | <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u> |
| Abschlussmodul Umweltinformatik <i>Master Thesis</i> | 30 | Wahlpflicht | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Umweltinformatik“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren. | Keine | <u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP) <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u> |
| Abschlussmodul Umwelthydrologie <i>Master Thesis</i> | 30 | Wahlpflicht | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Umwelthydrologie“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren. | Keine | <u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP) <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u> |
| Abschlussmodul Angewandte Bodenwissenschaft <i>Master Thesis</i> | 30 | Wahlpflicht | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Angewandte Bodenwissenschaften“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren. | Keine | <u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP) <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u> |
| Abschlussmodul Biodiversitätsforschung <i>Master Thesis</i> | 30 | Wahlpflicht | Abschluss | Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> mit einem Schwerpunkt „Biodiversitätsforschung“ innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren. | Keine | <u>Modulteilprüfungen:</u> Masterarbeit (29 LP) und Kolloquium (1 LP) <u>Notenausgleich bei nicht bestandener Kolloquium.</u> |

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Verwendbar für Vertiefungsbereich 0-12 LP | | |
|--|--|-----------|
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Informatik*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. Informatik | Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs | 12 |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Biologie*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. Biologie | Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs | 12 |
| M.Sc. Biodiversität und Naturschutz | Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs | 12 |
| <i>Angebot aus der Lehrereinheit Erziehungswissenschaften*</i> | | |

| | | |
|---|---|-----------|
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 12 |
| B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Sportwissenschaften*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 12 |

* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

| | | |
|---|---|-----------|
| Verwendbar für Profildbildung 0-12 LP | | |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Geographie</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| M.Sc. Wirtschaftsgeographie | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Informatik</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. Informatik | wie oben | 6-12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Biologie*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. Biologie | wie oben | 6-12 |
| M.Sc. Biodiversität und Naturschutz | wie oben | 6-12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| Rechtswissenschaften | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. VWL | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| M.Sc. Economics and Institutions | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| B.Sc. BWL | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| M.Sc. BWL | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| <i>Angebot aus der Lehreinheit Psychologie*</i> | | |
| <i>Angebot aus Studiengang</i> | <i>Modultitel</i> | <i>LP</i> |
| B.Sc. Psychologie | <i>Alle Module der Exportmodulliste des exportierenden Studiengangs</i> | 6-12 |
| <i>Angebot aus dem Studienbereich Marburg Skills</i> | | <i>LP</i> |
| | <i>Alle Module</i> | 6-12 |

* für alle Importmodule gibt es evtl. bestimmte Belegungsrichtlinien, die auf den Internetseiten des anbietenden Studiengangs bekannt gemacht sind.

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

| Modulbezeichnung Englischer Modultitel |
|--|
| Globaler Wandel <i>Global Change</i> |
| Datenanalyse <i>Data-Analysis</i> |
| GIS und Remote Sensing für Fortgeschrittene <i>Advanced Geoinformation systems and remote Sensing</i> |
| Umweltmodellierung <i>Environmental Modelling</i> |
| Biogeographie <i>Biogeography</i> |
| Geomorphologie und Bodengeographie <i>Geomorphology</i> |
| Geländeklimatologie <i>Topoclimatology</i> |
| Hydrogeographie <i>Soil- and Hydrogeography</i> |
| Klimafolgenforschung I <i>Climate Impact Research I</i> |
| Klimafolgenforschung II <i>Climate Impact Research II</i> |
| Umweltinformatik I <i>Environmental Informatics I</i> |
| Umweltinformatik II <i>Environmental Informatics II</i> |
| Umwelthydrologie I <i>Environmental Hydrology I</i> |
| Umwelthydrologie II <i>Environmental Hydrology II</i> |
| Angewandte Bodenwissenschaft I <i>Applied Soils science I</i> |
| Angewandte Bodenwissenschaft II <i>Applied Soils science II</i> |
| Biodiversitätsforschung I <i>Biodiversity science I</i> |
| Biodiversitätsforschung II <i>Biodiversity science II</i> |

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Physische Geographie

§ 1 Allgemeines

(1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum I und II, Forschungspraktikum und Erweitertes Forschungspraktikum I und II sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Modul Forschungspraktikum ersetzt werden.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben. Durch das erfolgreiche Absolvieren eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden jeweils 6 Leistungspunkte erworben.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Physische Geographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang Physische Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen). Die Gesamtarbeitszeit während eines erweiterten Berufs- oder Forschungspraktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs Physische Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbstständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.